

**Stadt Wildberg
Landkreis Calw**

**Betriebsordnung für
Kleinschwimmhalle Wildberg**

**§ 1
Allgemeines**

Die Kleinschwimmhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wildberg. Sie soll der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung und besonders der Jugend zur körperlichen Ertüchtigung dienen.

**§ 2
Badbenützer**

(1) Zur Benützung des Hallenbades ist grundsätzlich jedermann gegen Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühren zugelassen.

(2) Von der Benützung sind ausgeschlossen: Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.

(3) Kinder unter 2 Jahren werden nicht, Kinder zwischen 2 und 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

**§ 3
Betriebszeit**

(1) Der Beginn und das Ende der Badezeit wird von der Stadt Wildberg bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Stadt Wildberg regelt auch die Benützung der Kleinschwimmhalle durch Schulen und Vereine bzw. Organisationen.

(2) Bei Überfüllung kann das Bad für Besucher gesperrt werden.

**§ 4
Eintrittskarten**

(1) Für die Benützung der Kleinschwimmhalle und ihrer Einrichtung ist gegen Zahlung der in der Gebührenordnung (Anlage) festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte zu lösen. Die Eintrittskarte ist am Badeeingang vorzuzeigen.

(2) Die Eintrittskarte gilt ausschließlich am Tage ihrer Ausgabe.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

(4) Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Betriebsordnung.

(5) Bei Benützung von Zehner-Karten ist die einzelne Karte bei Eintritt dem Kassierer zum Vermerk der Eintrittszeit zu übergeben. Die Zehner-Karten haben eine Gültigkeit von sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Erwerbs an. Die Zehner-Karten sind übertragbar.

(6) Eintrittskarten werden 1 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

**§ 5
Badezeit**

(1) Die Badezeit für den einzelnen Badegast in der Kleinschwimmhalle ist mit Aus- und Ankleiden auf 1 Stunde festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Badegast das Bad zu verlassen. Überschreitet ein Badegast die Badezeit, so hat er eine Nachzahlung in voller Höhe des Eintrittsgeldes zu leisten.

(2) Der Aufforderung zum Verlassen des Bades und zur Nachzahlung ist sofort Folge zu leisten.

**§ 6
Aufbewahrung von Kleidung,
Wertsachen und dergleichen**

(1) Die Badegäste dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden. Die Umkleideschränke sind nach dem Auskleiden zu schließen. Der Badegast erhält auf Wunsch einen Schlüssel mit der Nummer eines Kleiderschranks. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Betrag von 15,- DM zu entrichten. Es muss ein Pfand im Wert von 2,- DM hinterlegt werden.

(2) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung.

**§ 7
Badekleidung**

Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet allein die Hallenaufsicht. Badegäste, deren Bekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen.

§ 8 Körperreinigung

(1) Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In dem Badebecken ist der Gebrauch von Seife verboten. Einreibemittel wie Hautcreme usw. dürfen vor Benützung des Schwimmbeckens nicht verwendet werden.

§ 9 Benützung der Badeeinrichtung

(1) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Behältnisse verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) Störendes Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren (einschl. Inbetriebnahme von Rundfunkgeräten) und Tanzen
- b) Belästigung von Badegästen durch Spiele
- c) Rennen auf den Gängen und um das Schwimmbecken und gegenseitiges Hineinstoßen in das Schwimmbecken usw.
- d) Einspringen in das Wasserbecken
- e) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser
- f) Mitnehmen und Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplitter u.ä. in das Schwimmbecken, ebenso das Wegwerfen solcher Gegenstände in der gesamten Badeanlage
- g) Mitbringen von Hunden
- h) Rasieren
- i) Das Betreten des Umkleide- und Hallenraumes mit Straßenschuhen

(3) Papier, Tuben, Seifenreste usw. müssen in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

(4) Die tieferen Teile des Schwimmbeckens dürfen nur von geübten Schwimmern benützt werden. Wasserballspielen ist nur mit Erlaubnis der Hallenaufsicht gestattet.

(5) Den Anweisungen der Hallenaufsicht bzw. des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(6) Bei Schul-, Vereins- und Gruppenbenutzung muss eine Lehrkraft oder ein Übungsleiter anwesend sein und auch für die Einhaltung der Betriebsordnung sorgen.

§ 11 Fundgegenstände

(1) Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzuliefern.

(2) Über Fundgegenstände, die nach Ablauf eines Vierteljahres nicht abgeholt worden sind, wird nach den Bestimmungen des BGB verfügt.

§ 13 Haftung

(1) Die Stadt Wildberg haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Personals.

(2) Die Badegäste haften der Stadt Wildberg für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen des Bades und seiner Einrichtungen.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können bei der Hallenaufsicht oder bei der Stadtverwaltung Wildberg vorgebracht werden.

§ 14 Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

(2) Die Hallenaufsicht ist befugt, Personen, die

- a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- d) trotz der Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzlichkeiten ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweilig oder dauernd untersagt werden.

(4) Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Stadt Wildberg

Den 2. Mai 1992

Die Betriebsordnung vom 2. Mai 1992 wurde durch innerbetriebliche Anordnung vom selben Tag in Kraft gesetzt.